

kräftigen Interpretation von Marktentwicklungen und -prognosen

- Einblick in praxisrelevante Methoden der Marketingforschung
- Überblick über das Marketinginstrumentarium sowie Fähigkeit, diese in praxisorientierte Marketing-Strategien umzusetzen
- Fähigkeit, Marketing-Konzepte und -modelle aus der praktischen Vieh- und Fleischwirtschaft auf ihre Effizienzen hin zu beurteilen und Ansätze zu ihrer Verbesserung aufzuzeigen.

6. Anlage 2 der Studienordnung Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 „Zweites praktisches Studiensemester“ werden in Abschnitt I „Praktische Ausbildung“
- aa) nach der Überschrift folgende weitere Überschrift: „a) Studienrichtung Landwirtschaft“ und
- bb) nach dem Absatz mit der Überschrift „Ausbildungsinhalt:“ an Stelle des Eintrags „Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Vieh- und Fleischwirtschaft“ folgende weitere Überschrift „b) Studienrichtung Vieh und Fleischwirtschaft“ angebracht.
- b) In Abschnitt III „Kurs und Schulungstage“ werden in Absatz 3 Satz 1 an Stelle der Worte „des Schwerpunktes“ die Worte „der Studienrichtung“ gesetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studenten, die nach dem Sommersemester 1987 in das 3. Studiensemester eintreten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 23. Juli 1986 und 10. Juni 1987 und 7. Oktober 1987. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat sein Einverständnis mit Schreiben vom 23. September 1987 Nr. IV/13 - 4/26485 mitgeteilt.

Freising, den 21. Oktober 1987

Der Präsident  
Prof. Dr. Seidl

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 1987 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Oktober 1987 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 1987.

KWMBI II 1987 S. 351

## Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen

Vom 26. Oktober 1987

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 47 der Qualifikationsverordnung (QualV) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Akademischer Grad

Die Universität Regensburg verleiht ausländischen Staatsangehörigen nach Ablegung der Magisterprüfung durch die Juristische Fakultät den Grad eines Magister legum (LL. M.).

## § 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Aufbaustudium für ausländische Juristen wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife und
2. den erfolgreichen Abschluß eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule.

## § 3

Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium von zwei Semestern an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg gemäß den §§ 5 und 6.

## § 4

Ziel und Art der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Nachweis der Beherrschung von Grundzügen des deutschen Rechts, ihrer exemplarischen Vertiefung, sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

## § 5

Pflichtveranstaltungen

Der Kandidat hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semester-Wochenstunden zu besuchen. Für alle Kandidaten ist der Besuch der Veranstaltungen Bürgerliches Recht I oder Strafrecht I oder Staatsrecht I (Grundrechte), sowie einer Übung und eines Seminars nach Wahl verbindlich.

## § 6

Studienleistungen

Zwei Wochen vor Semesterschluß hat der Kandidat in allen von ihm gemäß § 5 S. 2 besuchten Lehrveranstaltungen einen Leistungsnachweis zu erbringen. Soweit in der Lehrveranstaltung keine schriftlichen Arbeiten vorgesehen sind, wird dieser Nachweis aufgrund einer mündlichen Prüfung erbracht.

## § 7

Schriftliche Arbeit

(1) Der Dekan setzt den Prüfungstermin zwei Wochen vor dem Ende des 2. Semesters fest. Der Kandidat hat sich drei Monate vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Themas der schriftlichen Arbeit zur Prüfung zu melden.

(2) Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat in Absprache mit einem Professor der Fakultät, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Auf Antrag des Kandidaten bestimmt der Dekan einen Professor. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung. Für die Bewertung gelten die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Noten.

(3) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist fristgerecht beim Dekan abzuliefern. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur Bewertung der schriftlichen Arbeit wird vom Dekan ein zweiter Professor als Prüfer hinzugezogen.

## § 8

Bewertung der schriftlichen Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird mit „sehr gut“ = 1, „gut“ = 2, „befriedigend“ = 3, „ausreichend“ = 4, oder mit „mangelhaft“ = 5 bewertet.

(2) Die schriftliche Arbeit ist angenommen, wenn beide Berichterstatter sie mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Bewerten sie beide mit „mangelhaft“, so ist sie abgelehnt. Hält ein Berichterstatter im Gegensatz zu dem anderen die schriftliche Arbeit für „mangelhaft“, so bestellt der Dekan einen dritten Berichterstatter. Die Berichterstatter entscheiden dann mit Mehrheit über die Bewertung der schriftlichen Arbeit.

(3) Der Dekan teilt dem Kandidaten die Bewertung der schriftlichen Arbeit schriftlich mit. Die schriftliche Arbeit verbleibt bei den Akten der Fakultät.

## § 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
- b) Grundzüge des deutschen Strafrechts,
- c) Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts.

In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semester-Wochenstunden bildet.

(2) Die Prüfung wird in einem Termin durch je einen Prüfer für jedes Fachgebiet abgenommen. Sie dauert pro Kandidat und Fachgebiet 15 Minuten. Für die Bewertung gelten die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Noten.

(3) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung können Teilnehmer dieses Studienganges anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

## § 10

Gesamtergebnis, Urkunde

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließen die Prüfer mehrheitlich über die Gesamtnote. Für die Bewertung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird dabei einfach gewertet. Weichen die beiden Bewertungen zur schriftlichen Arbeit in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der schriftlichen Arbeit in beiden Bewertungen überein oder ist sie nach § 8 Abs. 2 festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet.

(2) Der Vorsitzende verkündet am Ende der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Verfahrens. Mit dem erfolgreichen Abschluß der Prüfung ist der Kandidat berechtigt, den Grad eines Magister legum (LL. M.) zu führen. Hierüber erteilt die Juristische Fakultät eine Urkunde, die auch die Gesamtnote enthält.

## § 11

Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung, Täuschung

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Wurde die schriftliche Arbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere schriftliche Arbeit vorlegen.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nach Ab-

lauf von sechs Monaten und muß spätestens nach einem Jahr beantragt werden.

(4) Hat der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzung oder bei der Erbringung der Prüfungsleistung eine Täuschung begangen, so kann der Fachbereichsrat das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Beschlußfassung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1987 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Oktober 1987 Nr. III/5 - 6/43758.

Regensburg, den 26. Oktober 1987

Der Präsident  
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 26. Oktober 1987 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Oktober 1987 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 1987.

KWMBI II 1987 S. 356

## Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität München

Vom 26. Oktober 1987

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität München vom 31. Juli 1981 (KMBl II S. 363), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 1985 (KMBl II 1986 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 werden nach „§ 26 Abs. 2“ die Wörter „im Fach Bauinformatik“ und ein Komma eingefügt.
2. a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Prüfungsdauer des Faches „Technische Mechanik“ von 4 Stunden auf 3 Stunden geändert.
- b) In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird der Name des Prüfungsfaches „Baukonstruktion“ in „Baukonstruktion und Bauphysik“ geändert.
- c) In § 26 Abs. 2 Punkt 2 wird „Wasserwirtschaft im ländlichen Raum“ hinter dem Wort „Baumechanik“ eingefügt.
3. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Auf Antrag können in der Diplomvorprüfung bei anerkannten Rücktritten die versäumten Fächer zusammen mit der Wiederholung der erstmals nichtbestandene Fächer abgelegt werden.“